

Der Landrat
67 - Natur- und
Landschaftsschutz, Frau Löwner
66 – Umwelt und Straßen,
E.-A. Schulz

Sitzungsvorlage

Nr.: 2017/762

Antrag

Antrag der Gruppe grüneXsoli vom 25.10.2017: Mähen von Seitenstreifen an Kreisstraßen
--

Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	09.11.2017	TOP 9
Kreisausschuss	27.11.2017	TOP
Kreistag	18.12.2017	TOP

Eingang per E-Mail am 25.10.2017:

Gruppe grüneXsoli
Kreistag Lüchow/Dannenberg

Wir bitten darum, folgende Punkte auf die Tagesordnung des Umweltausschusses am 9. 11. 2017 sowie KA und KT zu setzen:

Mähen von Seitenstreifen an Kreisstraßen

Der Umweltausschuss empfiehlt dem KT folgenden Beschluss zu fassen:

Die Seitenstreifen der Kreisstraßen werden bis zu den Begrenzungspfählen so wenig wie möglich frei gemäht. Die Begrenzungspfähle müssen dabei zur Verkehrssicherheit jedoch gut sichtbar bleiben. Die kreiseigene Fläche an der Straße jenseits der Begrenzungspfähle wird nur einmal gemäht, und zwar im frühen Frühjahr.

Begründung:

Es geht um den Erhalt der Artenvielfalt. Die Gründe hierfür sind bekannt (vgl. Begründung Top „Einstellen eine Projektmanagers...“)

Durch diese Maßnahme beim Mähen wird in beträchtlichem Umfang Blühfläche geschaffen und damit Nahrungs- und Schutzraum für Insekten. Darüber hinaus werden Arbeitszeit sowie Benzin gespart.

Weitere Begründung erfolgt mündlich, u. a. über Fotos an der Landesstraße zwischen Clenze und Lüchow, wo in vorbildlicher Weise entsprechend dem Beschlussvorschlag die Seitenstreifen gemäht wurden.

Hermann Klepper
Mitglied Umweltausschuss
SOLI

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Reduzierung der Seitenraumunterhaltung ist sowohl aus Sicherheitsgründen als auch aus ökonomischer und ökologischer Sicht negativ zu bewerten. Die Unterhaltung der Seitenstreifen an den Kreisstraßen ist unabdingbar, um die Verkehrssicherheit sicher zu stellen. Eine Reduzierung der Unterhaltung bzw. das Einstellen der Mäharbeiten würde insbesondere zu einer erheblichen Erhöhung der Wildunfälle führen, weil das Blickfeld des Autofahrers dann nur noch der schmale Straßenkorridor ist und der Sichtraum seitlich der Straße verloren geht, also nicht mehr eingesehen werden kann. Mit der dann einhergehenden Verwilderung werden sich dann auch die Unterhaltungskosten bereits mittelfristig erhöhen, um im restlichen Verkehrsraum das Lichtprofil zu erhalten. Diese Arbeiten sind dann nicht mehr maschinell durchzuführen, sondern müssten in Handarbeit ausgeführt werden.

Ausdrücklich vom Gesetzgeber geregelt ist, dass auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege dienen, bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist (§ 4 Nr. 3 BNatSchG). Das Mähen von Banketten und Wegeseitenräumen incl. Gräben zählt hierzu. Das Mähen erfolgt als Unterhaltungsmaßnahme, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Maßnahmen des Naturschutzes sind insoweit eingeschränkt. Erhöhter Blütenreichtum in den Seitenstreifen führt lt. vorliegender Untersuchungen zudem dazu, dass u.a. Insekten angelockt werden, die dann in unmittelbarer Nähe zur Straße, sehr oft durch Autoschlag vernichtet werden. Der Seitenstreifen kann dann für diese Tiere zur ökologischen (Todes)-Falle werden.

Zusammengefasst: Die Verantwortung zur Verkehrssicherungspflicht liegt beim Landrat, nicht bei den Gremien des Landkreises. Die Verwaltung muss deshalb aus den dargelegten Gründen den Antrag ablehnen. Er entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Straßenunterhaltung und würde bei Umsetzung unkalkulierbare Risiken zur Haftungslage auslösen.